

Nr. 73

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. Dezember 1918.

Inhalt.

Verordnungen: der badischen vorläufigen Volksregierung: die Gemeindebesteuerung betreffend; die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Dezember 1918.)

Die Gemeindebesteuerung betreffend.

Die Badische vorläufige Volksregierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

1. Die Bestimmung in § 108 der Städteordnung, wonach die Dienst Einkommen, Ruhe- und Unterstützungsgelalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates, des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Wittwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 80 Hundertteilen des diesem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes belastet werden dürfen, wird aufgehoben.

2. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1918.

Badische vorläufige Volksregierung.

Der Präsident:
Geiß.

Der Minister des Innern:
Haas.

Verordnung.

(Vom 7. Dezember 1918.)

Die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung betreffend.

Der § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung vom 20. November 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401) erhält folgenden Zusatz:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

85

„Der Gemeinde-(Stadt-)rat kann beschließen, daß die Wählerliste in der Zeit vom 20. bis 27. Dezember 1918 zu jedermanns Einsicht auszulegen sei. Eine Verständigung der Wahlberechtigten mittels Postkarte kann in diesem Falle unterbleiben; die Bestimmungen in § 33 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 des bisherigen Landtagswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Karlsruhe, den 7. Dezember 1918.

Badische vorläufige Volksregierung.

Der Präsident:
Geiß.

Der Minister des Innern:
Haas.